

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1637

Gemeinden: Genehmigung der Statuten und des Konzessionsvertrages der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt "EV Energieversorgung Biberist" und der Bildung von Dotationskapital zugunsten der Einwohnergemeinde Biberist

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 6. Juni 2005 ersucht die Einwohnergemeinde Biberist, die rechtliche Verselbständigung der Elektrizitätsversorgung Biberist und die Bildung von Dotationskapital zu genehmigen, nachdem die Stimmberechtigten der Vorlage an der Urnenabstimmung vom 05. Juni 2005 zugestimmt haben. Die neuen Statuten bilden die Grundlage für die Verselbständigung. Die bis anhin in der Jahresrechnung Biberist geführte Elektrizitätsversorgung wird per 1.1.2006 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.

1.1 Statuten und Konzessionsvertrag

Die gesetzliche Grundlage für die Bildung öffentlich-rechtlicher Unternehmen auf Gemeindeebene finden sich in den § 158ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

§ 159 GG bestimmt, dass die Form des Unternehmens in einem rechtsetzenden Reglement festzulegen ist. Nach § 209 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

Nach § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Die Einwohnergemeinde Biberist hat im Vorfeld dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) bereits den Entwurf für die neuen Statuten und den Konzessionsvertrag zur Vorprüfung eingereicht. Das AGS kam dabei zum Schluss, dass die Statuten und der Konzessionsvertrag in der eingereichten Fassung genehmigt werden könnten, sofern diese an der Urnenabstimmung in dieser Form beschlossen und die vom AGS angebrachten Vorbehalte und Hinweise berücksichtigt würden. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde der Einwohnergemeinde Biberist mit Schreiben vom 30. November 2004 und 11. Januar 2005 durch das AGS mitgeteilt.

Die in der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 beschlossenen und nun zur Genehmigung eingereichten Statuten sowie der Konzessionsvertrag entsprechen dem Wortlaut der bereits vorgeprüften Statuten/Konzessionsvertrag bzw. den mit dem AGS besprochenen Anpassungen. Der Umwand-

lungsakt selber und das Dotationskapital von 6,5 Mio Franken wurden ebenfalls im vereinbarten Sinne beschlossen.

1.2 Finanzwirtschaftliche Aspekte

Die finanzwirtschaftlichen Aspekte wurden der Einwohnergemeinde Biberist mit Schreiben vom 23. Mai 2005 mitgeteilt. Sie basieren auf den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 158ff., 209f. GG und § 3 Abs. 3 i. V.m. § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 2.1 Die neuen Statuten der EV Energieversorgung Biberist und der Konzessionsvertrag, welche sich neu als selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert sowie die in den Übergangs- und Schlussbestimmungen enthaltenen Änderungen bzw. Aufhebung von Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 23, 59 und 83^{bis}) werden mit folgenden Vorbehalten und Begleitbeschlüssen genehmigt:
- 2.2 Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen bei der Schaffung des Dotationskapitals von 6.5 Mio Franken zu Gunsten der Einwohnergemeinde gemäss Schreiben des AGS vom 23. Mai 2005 sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.3 Die Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Revisionsstelle wird angehalten, die Überführung der Elektrizitätsversorgung in die EV Energieversorgung Biberist zu überprüfen und die Werte sowie die Rechnungsmodellvorschriften nachzuvollziehen. Wir bitten um Bescheinigung der Prüfung und des Ergebnisses bis spätestens 31. Juli 2006.
- 2.4 Die Kosten für die Umwandlung und die Genehmigungsgebühr für die Statuten und den Konzessionsvertrag sowie die GO-Aenderung betragen CHF 1'500.00.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:: Fr. 1'500.00 (Kto. 431000/80677)

Fr. 1'500.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden (4, Ablage, STE, HUG, GRO)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 1'500.–(Kto. 431000/80677/96)

Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, **LSI, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**